

# Hofnahe Schlachtung II



Fotos:  
© Dr. Veronika Ibrahim

## Umsetzung der neuen EU-Regelungen zur mobilen Schlachtung

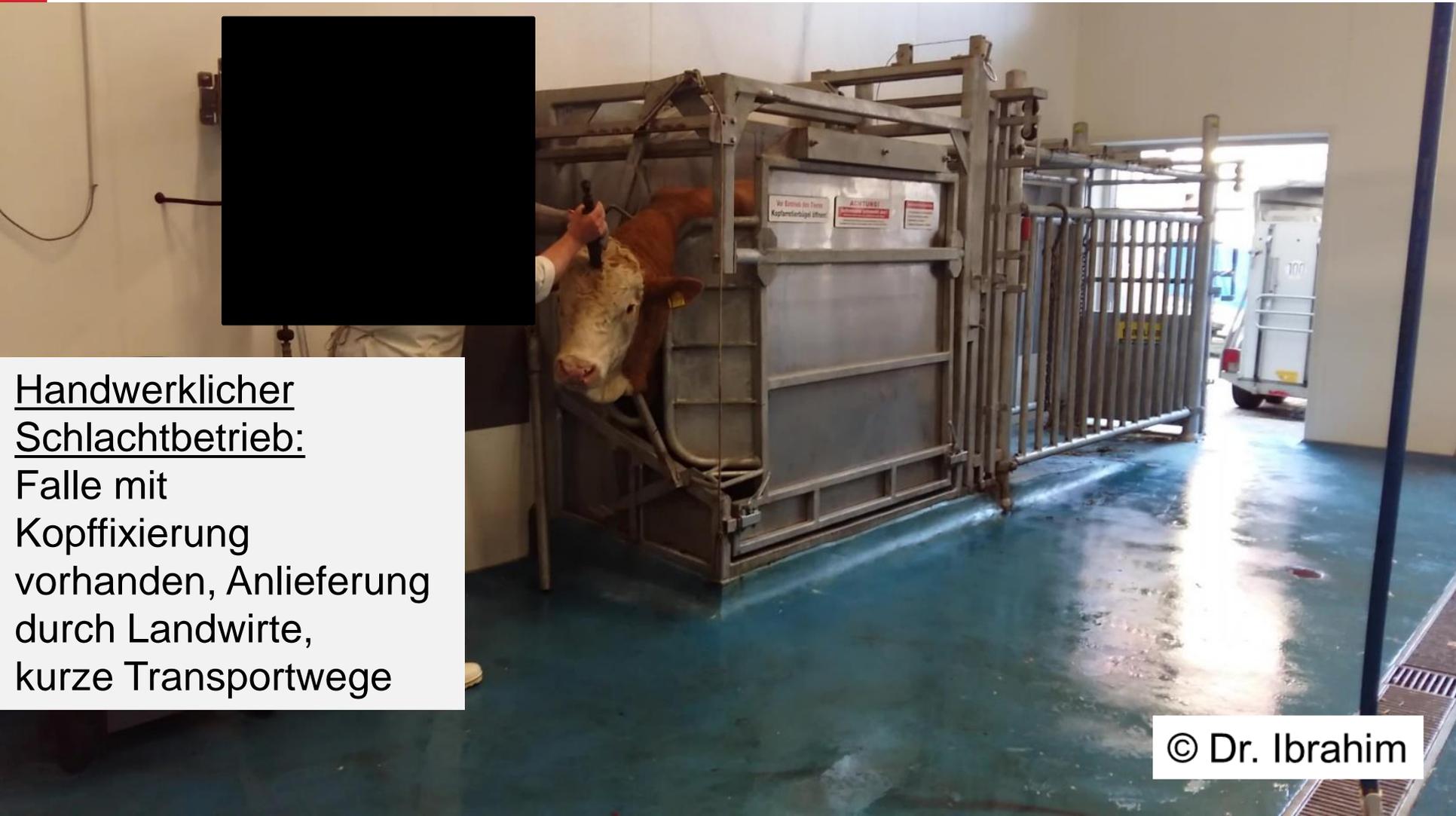
Dr. Veronika Ibrahim  
Referentin  
HMUKLV Wiesbaden  
Hüttenberg, 18.11.2021



Biobetrieb Ammenkuhherde  
(Hereford):  
Im Sommer Weidehaltung  
Im Winter Stallhaltung mit Auslauf

2016→Rechtslage: Tiere müssen lebend in den Schlachtbetrieb

Viele Rinder leiden auch bei sachgerechtem  
Transport, Eintrieb und Betäuben erheblich !!!



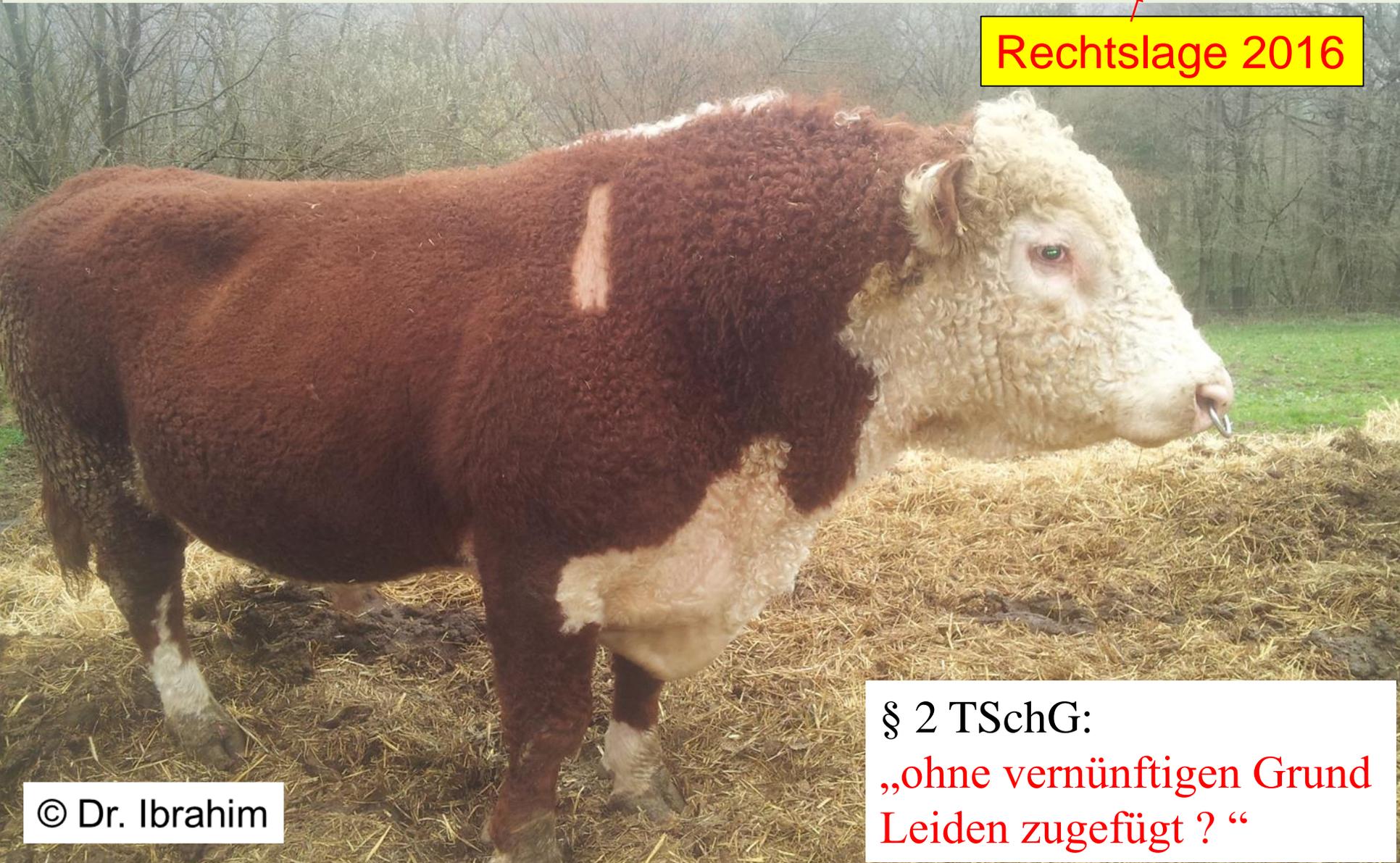
Handwerklicher  
Schlachtbetrieb:  
Falle mit  
Kopffixierung  
vorhanden, Anlieferung  
durch Landwirte,  
kurze Transportwege

Notfall (Beinbruch beim Verladen):

Bolzenschuss → Entbluten im Betrieb → EU-tauglich

Geplanter Bolzenschuss → Entbluten im Betrieb → nicht erlaubt

Rechtslage 2016



© Dr. Ibrahim

§ 2 TSchG:

„ohne vernünftigen Grund  
Leiden zugefügt?“



Angusbulle  
aus dem Schlachtvideo

**Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009:**

Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten werden die Tiere von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont.

**§3 TierSchIV:** Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind die Tiere so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung oder Schäden verursacht werden.

## 1. Schlachtung im EU-zugelassenen Schlachtraum auf dem Hof (Direktvermarkter)

Rind kann mit mobiler Falle vom Stall/von der Weide zum Schlachthaus transportiert werden → keine Abweichung vom Standardverfahren nach EU-Hygienerecht



Rind kommt lebend  
in den Schlachtbetrieb

© Dr. Ibrahim

# „Flexibility“-Prinzip der EU nutzen

Kleiner Direktvermarkter mit  
Einraummetzgerei für  
Freilandrinder und Rinder  
aus saisonaler  
Weidehaltung  
(EU-Zulassung 2018):

- Platzgewinn durch mobile Rinderfalle, die sofort wieder entfernt wird
- Zerlegung/  
Verarbeitung  
zeitlich getrennt  
von der  
Schlachtung  
(nach Reinigung  
und  
Desinfektion)



## 2. Vollmobil:

### **Schlachtung in mobiler Schlachteinheit/-hof**

(Erwägungsgrund 18 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004)

von der Schlachtung bis zur  
Fleischuntersuchung findet alles im  
Herkunftsbetrieb statt

nicht begrenzt auf 3 Rinder

z.B. Bayern im Landkreis Cham (Herr Pick) → siehe Ausstellung

NRW (Herr Kürten)

Rheinland-Pfalz (Meadock GmbH, Herr Hensen)



Vollmobile  
Rinderschlachtung

hier:  
Kühl-Anhänger mit Vorzelt



© Dr. Ibrahim



© Dr. Ibrahim



Vollmobile Schlachtung: Weitere Schlachtarbeiten bis zur Kühlung

## 3. Teilmobil:

### Schlachtung mit mobiler Schlachteinheit („Hoftötung“)

bis jetzt kreative Auslegung geltenden Hygienerechts

→ Beschluss der AFFL von 2017 (2021 aufgehoben)

**Neu !** Seit 9. September 2021 gilt neue EU-Regelung

→ **Kap. VIa**

für Anh. III der

VO (EG) 853/2004

Foto: EIP-Projekt „Extrawurst“  
2017-2019



© Dr. Ibrahim

Mindestanforderung ab 2021 nur noch :

- auslaufsicher
- desinfizierbar
- beim Transport verschließbar

# Hoftötung (EIP-Projekt 2017-2019)

HESSEN



Damals zwingend erforderlich:  
Winde (Entbluten im Hänger)  
HWB

© Dr. Ibrahim

# Hoftötung (EIP-Projekt 2017-2019)

HESSEN



Grundsätzlich gilt:  
Entbluten nach dem Bolzenschuss  
innerhalb von 60 Sekunden

© Dr. Ibrahim

## 4. Schlachtung von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern („Weideschuss“)

basiert auf § 12 Abs. 2 Tier-LMHV,

nicht mehr anwendbar

(vom EU-Recht überlagert)

seit 9. September 2021

→ jetzt **Kap. VIa**

**Neu !**



© Dr. Ibrahim



© Dr. Ibrahim

Teilmobile Schlachtung  
(Bolzenschuss)  
„Hoftötung“



Weideschlachtung  
(Kugelschuss)  
„Weidetötung“



Seit 9. Sept. 2021:

**Kap. VIa** des Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

(gilt unabhängig von der Haltungsform oder Betäubungsmethode)

## Verordnung (EG) 853/2004, Anhang III

**DELEGIERTE VERORDNUNG 2021/1374 vom 20.08.2021:**

**NEU:**

**KAPITEL VIa:**

**SCHLACHTUNG VON HAUSRINDERN,  
AUSGENOMMEN BISONS, SOWIE VON  
SCHWEINEN UND EINHUFERN, DIE ALS  
HAUSTIERE GEHALTEN WERDEN, IM  
HERKUNFTSBETRIEB, AUSGENOMMEN  
NOTSCHLACHTUNGEN**



## KAPITEL VIa:

Bis zu **drei Hausrinder**, ausgenommen Bisons, oder bis zu **sechs Hausschweine** oder bis zu **drei als Haustiere gehaltene Einhufer** können gleichzeitig im Herkunftsbetrieb geschlachtet werden, wenn die zuständige Behörde dies nach Maßgabe der folgenden Anforderungen genehmigt hat:

a) Die Tiere können nicht zum Schlachthof transportiert werden, um jegliches Risiko für den Transporteur zu vermeiden und um Verletzungen der Tiere während des Transports zu verhindern;

**AFFL: kein Prüfvorbehalt !**

## KAPITEL VIa:

- b) es besteht eine **Vereinbarung** zwischen dem Schlachthof und dem Eigentümer des zur Schlachtung bestimmten Tieres; der Eigentümer muss die zuständige Behörde schriftlich von einer solchen Vereinbarung in Kenntnis setzen;
- c) der Schlachthof oder der Halter der zur Schlachtung bestimmten Tiere muss den amtlichen Tierarzt mindestens **drei Tage** im Voraus über das Datum und die Uhrzeit der beabsichtigten Schlachtung der Tiere informieren;
- d) der **amtliche Tierarzt**, der die Schlachttieruntersuchung des zur Schlachtung bestimmten Tieres durchführt, muss zum Zeitpunkt der Schlachtung ebenfalls **anwesend** sein.

e) Die **mobile Einheit**, die zum Schlachten, Entbluten und Transportieren der geschlachteten Tiere zum Schlachthof verwendet werden soll, muss die hygienische Handhabung, Schlachtung, Blutung des Tieres und die ordnungsgemäße Entsorgung von Blut ermöglichen und Teil eines von der zuständigen Behörde gemäß Art. 4 Abs. 2 zugelassenen Schlachthofs sein; die zuständige Behörde kann jedoch das **Entbluten außerhalb der mobilen Einheit** erlauben, wenn das Blut nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden soll und die Schlachtung nicht in einer Sperrzone gemäß Art. 4 (41) der Verordnung (EU) 2016/429 oder in Betrieben stattfindet, in denen tierseuchenrechtliche Beschränkungen gemäß Verordnung (EU) 2016/429 und jegliche auf dieser Basis verabschiedete Rechtsakte gelten;

f) die geschlachteten und entbluteten Tiere sind unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne unnötige Verzögerung auf **direktem Wege zum Schlachthof** zu befördern; die Entfernung des Magens und der Därme, jedoch kein weiterer Schlachtschritt, darf unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes an Ort und Stelle erfolgen; alle entfernten Eingeweide müssen das geschlachtete Tier zum Schlachthof begleiten und als zu jedem einzelnen Tier gehörend gekennzeichnet sein;

g) liegen zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als **zwei Stunden**, so müssen die geschlachteten Tiere gekühlt werden; wenn die klimatischen Bedingungen dies zulassen, ist eine aktive Kühlung nicht erforderlich;

## KAPITEL VIa:

- h) der Eigentümer des Tieres muss den Schlachthof im Voraus über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft der Schlachttiere informieren, die nach der **Ankunft im Schlachthof** ohne unnötige Verzögerung behandelt werden müssen;
- i) Zusätzlich zu den Informationen zur Lebensmittelkette, die gemäß Anhang II Abschnitt III dieser Verordnung vorzulegen sind, muss die in **Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235** festgelegte amtliche Bescheinigung die Schlachttiere zum Schlachthof begleiten oder im Voraus in einem beliebigen Format übersandt werden.

**NEU:**

Entbluten im Freien erlaubt  
(hängend oder liegend)

Im Hängen: 60 Sek. schwierig,  
aber bei Kugelschuss nicht Pflicht



© Dr. Ibrahim



© Dr. Ibrahim

Überwachung  
des Entblutezeitpunkts  
durch die  
amtliche Tierärztin



Tätigkeit	Schlachthof- betreiber	Tier- besitzer
Prüfung des technisch und hygienisch einwandfreien Zustands der ME	X	
Die Unterrichtung des für den Herkunftsbetrieb zuständigen amtlichen Tierarztes erfolgt durch		
Handhabung und Pflege der Tiere vor ihrer Ruhigstellung (Zutrieb)		
Ruhigstellung der Tiere zum Zwecke der Betäubung und Tötung (Fixierung)		
Wartung der Betäubungsgeräte		
Betäubung		
Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung		
Dokumentation der Wirksamkeit der Betäubung (Eigenkontrollen)		
Einhängen und Hochziehen		
Entblutung		
Verbringen des Tierkörpers in die ME (bei Entblutung außerhalb der ME)		
Transport des Schlachtkörpers in der ME zum Schlachthof		
Benachrichtigung des Schlachthofs zur Ankunftszeit		
Reinigung/Desinfektion der ME		
Sonstiges:		

Die ggf. erforderliche Entnahme von Magen und Därmen erfolgt durch den Schlachthofbetreiber  ist nicht erforderlich (weniger als 2 Stunden Transportzeit)

Für alle nicht vom Schlachthofbetreiber übernommenen Arbeitsschritte liegt die Verantwortung beim o. g. Tierbesitzer.

Zur Versorgung der ME wird vom Tierbesitzer folgendes benötigt:  
(z.B. Wasser, Starkstromkabel)  ja  nein



## Hoftötung



© Dr. Ibrahim

## Teilmobile Schlachtung

Eignungsprüfung  
„Mobile Schlachteinheit (ME)“  
→ in Hessen: RP Kassel

ME ist nur Transportfahrzeug  
oder ME inkl. Fixierstand

© Dr. Ibrahim

## Kap VIa – Zusammenfassung:

- Ausnahmegenehmigung des Veterinäramts
- Mobile Schlachteinheit (ME) zugelassen/eignungsgeprüft
- Fixierstand: Teil der ME oder genehmigt vom ATA des Herkunftsbetriebs (entfällt bei Kugelschuss !)
- Nutzungsvereinbarung zwischen Herkunftsbetrieb und Schlachtbetrieb
- Amtl. TA 3 Tage vorher informieren
- Begleitpapier DVO (EU) 2020/2235, Anh. IV, Kap. 3: SchlachtTieruntersuchung und Entblutezeitpunkt
- Entbluten in der ME oder im Freien  
(bei Bolzenschuss innerhalb von 60 Sekunden)
- Transportzeit: 2 Stunden



Schlachtung eines Angusbullens  
und Entladen im Schlachtbetrieb  
→ siehe Videos



© Dr. Ibrahim

**Eignungsgeprüfte bzw.  
zugelassene  
„Mobile Schlachteinheit“**

**Erste Schlachtung in  
Biobetrieb (Angus) mit  
Genehmigung nach Kap. VIa**



© Dr. Ibrahim

# Weidetötung (Kugelschuss)

## Altes Recht:

- Schießerlaubnis § 10 Waffengesetz
- Sachkundiger Schütze (VO (EG) 1099/2009)
- Ausnahmegenehmigung nach §12 Tier-LMHV und §12 TierSchIV
- Amtl. Tierarzt: Begleitpapier nach DelVO (EU) 2019/624 bzw. DVO (EU) 2019/628 (Entblutezeitpunkt)
- Transportzeit: 1 Stunde
- Fahrzeug: auslaufsicher

## Neu ab 9. Sept. 2021:



- Schießerlaubnis § 10 Waffengesetz
- Sachkundiger Schütze (VO (EG) 1099/2009)
- Ausnahmegenehmigung nach VO (EG) 853/2004 Anh. III, Abschn. I, Kap VIa und §12 TierSchIV
- Amtl. Tierarzt: Begleitpapier nach DVO 2020/2235, Anh. IV, Kap. 3
- Vereinbarung mit Schlachtbetrieb
- Transportzeit: 2 Stunden
- Fahrzeug: mit Eignungsprüfung, mindestens: desinfizierbar, beim Transport verschließbar, hygienischer Transport



© Dr. Ibrahim

# Weideschuss



© Dr. Ibrahim

Entladen  
auf dem Schragen



Altes Transportfahrzeug

© Dr. Ibrahim

~~§12 Tier-LMHIV~~ + §12 TierSchlV

Neugenehmigung nach Kap. VI  
der VO(EG) 853/2004

## Weidetötung, Empfehlungen aufgrund bisheriger Erfahrung:

- Entbluten mit Bruststich  
(VO(EG) 853/2004: Speiseröhre  
und Luftröhre dürfen nicht  
angeschnitten werden)
- Entbluten mit flacher Wanne im  
Liegen schneller und  
gefahrloser als am Frontlader  
(Berufsgenossenschaft warnt  
vor Arbeiten unter hängendem  
Gewicht!)

→ Siehe Video



# Neues eignungsgeprüftes Transportfahrzeug



auslaufsicher  
desinfizierbar  
beim Transport verschlossen



Nachrüstung  
eines handelsüblichen Anhängers:

- Erhöhte Seitenwände
- LKW-Plane
- Blutauffangwanne mit Rost

Kosten insgesamt: ca. 6000 Euro

Reines Transportfahrzeug (Kap. VIa)

HWB, Winde  
nicht erforderlich

Weitere Modelle:  
Siehe Videos,  
nachfolgende Vorträge,  
Ausstellung

© Dr. Ibrahim



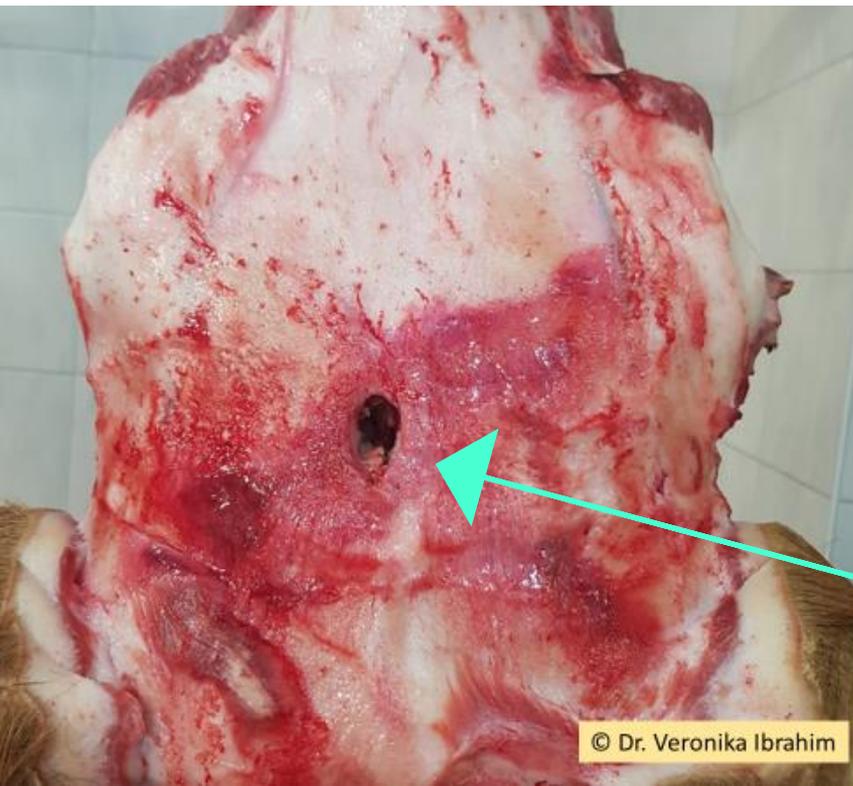
# Weidetötung, Empfehlungen aufgrund bisheriger Erfahrungen:

- Erfahrener Schütze mit Sachkundebescheinigung und Schießerlaubnis
- Repetierer verwenden (Nachschuss), Ersatzgerät: Bolzenschussapparat
- Erhöhte Schussposition (Kugelfang) bei Entfernung von mehr als 10 Metern: z.B. Ladefläche eines Pickup oder Anhängers, Traktor, Hochsitz
- Flugbahn benötigt 10°-Winkel zum Boden (natürlicher Kugelfang)  
– laut Gutachten der Waffenbehörde
- Keine feste Einzäunung! Gefahr von Abprallern/Querschlägern (Gutachten der Waffenbehörde/DEVA-Gutachten), fliegen bis 1500 m weit
- Empfehlung: Abschussweide mit Schlachtrindern im ungestörtem Herdenverband → keine prämortalen Belastungen durch Separierungsstress → ruhiges Ziel, ausreichender Abstand zwischen den Rindern (Ausschussrisiko)
- 90°-Winkel zum Rinderkopf einhalten

## Weidetötung:

jetzt nicht mehr deutsche Ausnahmeregelung,  
sondern reguläre EU-Schlachtung (Kap. VIa)

aber: weiterhin nur bei ganzjährig im Freien gehaltenen  
Rindern möglich (nationales Recht: §12 TierSchIV)



Bolzenschuss

400 J

Kleinkaliber (bis 15m)

.22 Magnum

400 J

Kaliber 8x57 (10m -30m)

4000 J



## Kugelschuss empfehlenswert für:

- Heckrinder
- Deckbullen
- Wasserbüffel (dicker Schädelknochen)
- Schlachtherden der Fleischrinder
- Rinder auf Naturschutzflächen
- Longhorn, Scottish Highlands



# Take home message

- Tierwohl im Fleischhygienerecht der EU deutlich gestärkt.
- Tiere müssen nicht mehr lebend in den Schlachtbetrieb
- Leiden ohne vernünftigen Grund kann jetzt vermieden werden (muss vermieden werden! Garantenpflicht!)
- Regionale Schlachtbetriebe müssen erhalten werden, denn sie ermöglichen mobile Formen der Schlachtung (2 Stunden-Radius, kurze Transportwege)
- Neuzulassungen/Reaktivierungen von kleinen Schlachtbetrieben auch ohne Rinderfalle möglich
- Wichtig: gute Beratung beim Genehmigungsverfahren (Antragsformulare, Infoblätter)
- Hessen hat Förderprogramme für Schlachtmobile und Fixierstände



Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit !  
Fragen?

[veronika.ibrahim@umwelt.hessen.de](mailto:veronika.ibrahim@umwelt.hessen.de)



Fotos:  
© Dr. Veronika Ibrahim